

Stadt Lennestadt
Bereich Sicherheit und Ordnung
Thomas-Morus-Platz 1
57368 Lennestadt

Bearbeiter/in: Frau Hork
Telefon: 02723 / 608 – 321
eMail: k.hork@lennestadt.de

Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz

Wer ein Gaststättengewerbe (Schank-, Speisewirtschaft und/oder Beherbergungsbetrieb) betreiben will, bedarf hierzu der Erlaubnis nach §2 Abs. 1 des Gaststättengesetzes, die durch die örtliche Ordnungsbehörde erteilt wird.

Die Erlaubnis muss möglichst frühzeitig beantragt werden, da das gesamte Erlaubnisverfahren einen Zeitraum von rund 2 Monaten beansprucht. Bei Übernahme eines bereits bestehenden Betriebes ist die Erteilung einer vorläufigen Erlaubnis (Dauer von längstens 3 Monate) möglich.

Folgende Unterlagen werden für die Erteilung einer Erlaubnis benötigt:

- **Antrag** auf Erteilung der Erlaubnis mit Beschreibung der Betriebsräume (Vordruck „Antrag“)
- **Führungszeugnis** des Antragsstellers (Beantragung erfolgt bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung der jeweiligen Wohnsitzgemeinde)
- **Auszug aus dem Gewerbezentralregister** (Erhältlich bei der Stadt- oder Gemeindeverwaltung der jeweiligen Wohnsitzgemeinde)
- Maßstabsgerechte **Grundrisszeichnungen und Lageplan** in zweifacher Ausfertigung mit Angaben von Maßen in **Quadratmetern**
- Ausfertigung des **Pacht- / Mietvertrages**
- **Unterrichtungsnachweis der Industrie- und Handelskammer (IHK)**
- **Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung** des jeweiligen Finanzamtes
- Gewerbe per **Gewerbeanmeldung** anmelden
- Nur bei der Zubereitung von Speisen zu erbringen: **Vorlage einer Belehrung nach §43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz**

Nach vollständiger Vorlage aller Antragsunterlagen werden vom Bereich Sicherheit und Ordnung zahlreiche Behörden, die am Erlaubnisverfahren beteiligt sind, zur Stellungnahme aufgefordert.